

Förderung der Literatur

Rechtliche Grundlagen:

Salzburger Kulturförderungsgesetz idgF, Salzburger Landeshaushaltsgesetz idgF, Allgemeine Richtlinien der Kunst und Kulturförderung des Landes Salzburg, Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg (Erlass Innerer Dienst 2.15), Kulturentwicklungsplan KEP Land Salzburg, mittelfristige Fördervereinbarungen.

Förderzweck:

Auf vielfältige Weise soll Lesen, Schreiben, der Zugang zu und die Auseinandersetzung mit Literatur und Büchern gefördert werden. Das Interesse insbesondere an zeitgenössischer Literatur soll geweckt und bewahrt werden.

Wer bzw. was kann gefördert werden:

- Jahresförderungen, die den laufenden Betrieb und das Programm von nichtkommerziellen Literaturinstitutionen mit Sitz in Stadt und Land Salzburg unterstützen sowie
- Projektförderungen für Festivals, Veranstaltungen, Initiativen und Arbeit von Interessenvertretungen im Bereich Literatur und Literaturvermittlung in Stadt und Land Salzburg, wobei besonderes Augenmerk auf Jugendarbeit und Entwicklung von neuen Formaten gelegt wird.

Zusätzliche Förderkriterien:

- Professionalität
- Qualität des Jahresprogrammes oder Projektes
- nachhaltige Konzeption

Besonders förderwürdig gelten:

- Angebote im ländlichen Raum
- interdisziplinäre Vorhaben
- neue Formate
- Nachwuchsarbeit

Hinweis: Einrichtungen mit Jahresförderungen können keine zusätzliche Projektförderung erhalten.

Was ist einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Förderansuchen (statutengemäß richtige Unterzeichnung); Besonders zu beachten: Inhalt der Verpflichtungserklärung und daraus resultierende Verpflichtungen des Förderwerbers
- Detailliertes Konzept: Beschreibungen zum Jahresprogramm bzw. Projekt, Wirkungsziele bzw. Profil der Einrichtung, spezielle Informationen und Programminhalte, Mitwirkende, Beteiligte, geplante Aufführungen, Veranstaltungstermine und-orte, Kooperationen etc.
- Ausgeglichener, detaillierter Finanzplan, Einnahmen-Ausgaben Kalkulation, tatsächlich zu erwartende Einnahmen bzw. Ausgaben
- Bei erstmaliger Einreichung oder Änderung: Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug, Statuten

Fristen:

Einreichungen für Jahresförderungen bis spätestens Ende Juni des betreffenden Jahres;
Einreichungen für Projektförderungen rechtzeitig vor Projektbeginn.

Abrechnung:

Der Verwendungsnachweis ist mit den in der Förderzusage angeführten Unterlagen bis zu dem darin festgelegten Termin zu erbringen. Ein Antrag auf mögliche Fristverlängerung ist schriftlich und rechtzeitig vor Ablauf des festgelegten Termins zu beantragen.

Die Informationen zum Verwendungsnachweis sind zu beachten.

Hinweis: Grundsätzlich kann eine neue Förderung erst nach Entlastung des vollständig und korrekt erbrachten Verwendungsnachweises einer vorangegangenen Förderung erfolgen.

Alle Formulare sind zu finden unter:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/kultur/kulturfoerderungen/foerderungen-formulare-20204>